

05
—
24**legalis brief**
Fachdienst
Arbeitsrecht
Urteilsbesprechungen

Soziale Untersuchungsmaxime im vereinfachten Verfahren

AGer Bülach AH230034-C vom 27.09.2023

Art. 243 Abs. 1 ZPO, , Art. 247 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 ZPO

A. stand in einem Arbeitsverhältnis zur B. GmbH. Er wurde im Stundenlohn abgegolten, indessen mit einem fixierten Pensum. Die B. GmbH kündigte das Arbeitsverhältnis. Der Arbeitnehmer reichte eine unbegründete Klage ein und verlangte insbesondere Lohnzahlungen während der Kündigungsfrist. Die B. GmbH blieb der Hauptverhandlung fern, hatte dem Gericht aber zuvor eine Kurzeingabe eingereicht, welcher die Lohnabrechnungen für die fraglichen Monate beilagen. Für die dort ausgewiesenen Arbeitsstunden erkannte die B. GmbH die Zahlungspflicht.

Anlässlich der Hauptverhandlung erfragte das Ager Bülach von A. die angeblich erbrachten Arbeitsleistungen und notierte sich diese. Zudem liess sich das Ager Bülach vorgeblich auf dem Handy von A. erfasste Arbeitszeiten zeigen.

Nach Aktenschluss sandte die Beklagte – neu anwaltlich vertreten – eine Eingabe an das Ager Bülach, mit welcher ausschliesslich auf die bisherige Aktenlage referenziert und dargelegt wurde, dass die Zeiterfassung von A. durch die Eingabe der B. GmbH ausreichend bestritten worden sei, insbesondere aber A. beweisbelastet sei, wenn er sogar Mehrarbeit behauptete (gleichzeitig aber geltend gemacht hatte, er sei von der B. GmbH wegen zu wenig Arbeit nach Hause geschickt und das Arbeitsverhältnis sei deswegen gekündigt worden).

Erwägungen

Das Ager Bülach führt in seinem Urteil aus, beim gegebenen Streitwert gelten das vereinfachte Verfahren (**Art. 243 Abs. 1 ZPO**) und die soziale Untersuchungsmaxime (**Art. 247 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 ZPO**). Insofern sei das Ager Bülach gehalten gewesen, A. in Bezug auf dessen Arbeitsleistungen zu befragen. Umgekehrt sei die Eingabe der B. GmbH mit dem Verweis auf die eingereichten Lohnabrechnungen und der dort ausgeführten Monatsarbeitszeit keine ausreichende Bestreitung der (später) von A. erfragten Arbeitszeiten. Mithin sprach das Ager Bülach A. die eingeklagten Lohnansprüche weitgehend zu.

Kommentierung

Auch im vereinfachten Verfahren und unter Berücksichtigung der sozialen Untersuchungsmaxime gelten dieselben Beweislastregelungen wie im ordentlichen Verfahren. Vorliegend hatte sich das Ager Bülach im Rahmen einer Hauptverhandlung die angeblich erbrachten Arbeitsstunden durch explizite Fragen quasi diktieren lassen und dazu Einblick in angebliche Aufzeichnungen auf dem Handy des Arbeitnehmers genommen, ohne dass diese Aufzeichnungen an sich als Printscreen oder dergleichen Eingang in die Prozesstakte fanden. Nachdem die Arbeitgeberin durch die Einreichung von Lohnabrechnungen – wenn auch bloss, aber immerhin, als *Beilage* zur eine Seite umfassenden Gerichtseingabe und nicht in der Eingabe an sich – selber Summen monatlicher Arbeitsstunden behauptet hatte, dürfte es bis zu einem gewissen Massen fraglich sein, dass das Ager Bülach

den Beweis über die Arbeitsstunden als erbracht qualifizierte (zumal es sich teilweise um Mehrstunden handelte, die eigene Zeiterfassung des Arbeitnehmers im Allgemeinen grundsätzlich nicht als beweisbildend betrachtet wird und überdies nicht nachgewiesen worden wäre, dass die Arbeitgeberin davon Kenntnis gehabt hätte, was sie eben durch die eigenen Lohnabrechnungen unter Ausweis der eigenen Zeiterfassung – im Monatstotal – bestritten hatte). Die soziale Untersuchungsmaxime wurde vorliegend entsprechend ziemlich einseitig ausgeübt – die Arbeitgeberin muss sich aber letztlich vorhalten lassen, dass sie der Hauptverhandlung fernblieb. Letzteres ist mithin (eine Selbstverständlichkeit) nie empfehlenswert.

Marco Kamber